

Besondere Bedingung Nr. 1632 Röhren

1. Bei Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach Art. 7 der ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Art. 7 der ABE ersetzt).

a)	Bezeichnung der Röhren (Computertomographen siehe b):	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich von	um:
aa)	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
	Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
bb)	Röntgen-Drehanoden- röhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0%
	Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0%
	Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
cc)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
	Hochfrequenzleistungs- röhren	18 Monaten	2,5%
dd)	Röntgen-Drehanoden- röhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0%
	Stehnanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
	Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
	Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0%
ee)	Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
	Regel-/Glättungs- röhren	24 Monaten	1,5%
	Bildaufnahme-/Bild- wiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
	Linearbeschleuniger- röhren	24 Monaten	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

b) Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach

$$\text{Formel } \frac{P \times 100}{PG \times X \times Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer Faktor 1

b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer Faktor 0,75

c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

a) Röntgenröhren Faktor 2

b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine "Standard-Gewährleistung" gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.